

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gründe darauf antragt. Jede Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn sie mindestens vierzehn Tage vorher durch Anschlag an der Turntafel bekanntgegeben wurde und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich beim Turnrate eingebracht werden und bedürfen der Unterschrift von einem Fünftel der Mitglieder. Dringlichkeitsanträge können nur verhandelt werden, wenn dieselben vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich eingebracht und von der Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit angenommen wird.

Zur Abänderung des Grundgesetzes ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden nötig. Im übrigen gilt die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt jeder Antrag als abgelehnt. Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel und ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit ist eine engere Wahl vorzunehmen und bei neuerlicher Gleichheit entscheidet das Los.

#### b) Der Turnrat.

Der Turnrat besteht aus sieben Mitgliedern, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Nach dem ersten Jahre scheiden vier Mitglieder durch das Los aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Turnrat ist beschlußfähig, wenn seine Mitglieder rechtzeitig eingeladen wurden und mindestens die Mehrheit anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Dem Turnrate obliegt die Versorgung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausschließlich der Haupt-